

**Anordnung
über kooperative Einrichtungen
im Bereich der Dienst-, Reparatur-
und unmittelbaren Versorgungsleistungen**

vom 20. Oktober 1980

Zur Festigung und Weiterentwicklung der kooperativen Beziehungen zwischen den volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen und den Produktionsgenossenschaften des Handwerks wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für kooperative Einrichtungen im Bereich der Dienst-, Reparatur- und unmittelbaren Versorgungsleistungen für die Bevölkerung sowie für Reparaturen und Modernisierungen an Gebäuden und baulichen Anlagen im Wohnbereich (nachfolgend Dienstleistungen genannt). Sie gilt auch für volkseigene Kombinate und deren Industrieunternehmen, Kombinatbetriebe und Betriebe, die technische Konsumgüter herstellen, soweit sie an kooperativen Einrichtungen beteiligt sind.

(2) Die Anordnung regelt die Bildung und Tätigkeit kooperativer Einrichtungen zwischen volkseigenen Kombinat, Kombinatbetrieben, Betrieben und Einrichtungen sowie Produktionsgenossenschaften des Handwerks.

II.

Aufgaben und Bildung der kooperativen Einrichtungen

§ 2

(1) Zur Erhöhung der volkswirtschaftlichen Effektivität bei der Erfüllung staatlicher Planaufgaben sowie der Weiterentwicklung der Konzentration und Spezialisierung können in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen kooperative Einrichtungen gebildet werden:

- a) von Kombinat, Kombinatbetrieben, Betrieben und Einrichtungen mit Produktionsgenossenschaften des Handwerks,
- b) von Produktionsgenossenschaften des Handwerks untereinander.²

(2) Gegenstand der Tätigkeit kooperativer Einrichtungen kann insbesondere sein

- die gemeinsame Nutzung von Gebäuden, Anlagen und Ausrüstungen für die Leistungsausführung und den Vertrieb,
- die Schaffung von Kapazitäten für die Herstellung von Rationalisierungsmitteln und für Reparaturen an technischen Anlagen,
- die Schaffung gemeinsamer Einrichtungen für die Berufsausbildung und Erwachsenenqualifizierung,
- die gemeinsame Organisation der Beschaffung und des Absatzes.

§ 3

(1) Die Bildung von kooperativen Einrichtungen gemäß § 1 erfolgt auf der Grundlage der von den Räten der Bezirke

beschlossenen langfristigen Entwicklung in ihrem Territorium in Abstimmung mit den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden sowie den Kombinat oder zuständigen wirtschaftsleitenden Organen und unter Mitwirkung der Handwerkskammer des Bezirkes.

(2) Die Kombinate, Kombinatbetriebe, Betriebe, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften des Handwerks haben das Recht, den örtlichen Räten Vorschläge über die Bildung von kooperativen Einrichtungen zu unterbreiten.

(3) Bei der Bildung kooperativer Einrichtungen sind

- das Prinzip der Freiwilligkeit,
- die ökonomische und juristische Selbständigkeit der Kombinate, Kombinatbetriebe, Betriebe, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften des Handwerks,
- die Grundsätze der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zu wahren.

(4) Die Entscheidungen über die Gestaltung der sozialistischen Arbeitsverhältnisse, die Bildung der Fonds der materiellen Interessiertheit und zu anderen Fragen der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen sind bei der Bildung von kooperativen Einrichtungen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften in Abstimmung mit den Bezirksvorständen der zuständigen Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften zu treffen.

III.

Leitung und Planung der kooperativen Einrichtung

§ 4

Das Fachorgan des zuständigen Rates des Kreises, in dessen Territorium die kooperative Einrichtung ihren Sitz hat, ist für die Leitung, Planung und Kontrolle der Tätigkeit der kooperativen Einrichtung verantwortlich. Bei Beteiligung von Kombinatbetrieben und Betrieben an kooperativen Einrichtungen sind die staatlichen Plankennziffern mit den Kombinat oder zuständigen wirtschaftsleitenden Organen abzustimmen.

§ 5

(1) Die Entscheidung über die Beteiligung, den Austritt oder die Beendigung der Beteiligung einzelner Partner an der kooperativen Einrichtung wird

- bei Kombinat, Kombinatbetrieben, Betrieben und Einrichtungen durch deren Leiter,
- bei Produktionsgenossenschaften des Handwerks durch die Mitgliederversammlung

getroffen. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Leiters des zuständigen Staatsorgans oder des wirtschaftsleitenden Organs, bei Kombinatbetrieben des Generaldirektors des Kombinats.

(2) Die Zusammenarbeit in kooperativen Einrichtungen ist in einem Organisationsvertrag zu regeln. Der Organisationsvertrag ist schriftlich abzuschließen.

(3) Die Registrierung des Organisationsvertrages erfolgt bei dem Rat des Kreises, auf dessen Territorium sich der Sitz der kooperativen Einrichtung befindet. Die Eintragung in das Register ist erst vorzunehmen, nachdem die Zustimmung des Leiters des zuständigen Fachorgans des Rates des Bezirkes und des jeweiligen übergeordneten Organs der Beteiligten und bei Kombinatbetrieben die Zustimmung des Generaldirektors des Kombinats zum Organisationsvertrag vorliegen.